



Bayern

Geschäftsordnung

§1

Name und Organisationsbereich

Der Zusammenschluss trägt den Namen „Landesarbeitsgemeinschaft der Sozialdienste im Bayerischen Justizvollzug“ und in Kurzform nachfolgend „LAG Bayern“. Zur Vereinfachung wird im Text die männliche Form gewählt. Damit ist auch die weibliche Form gemeint.

§ 2

Gliederung und Ziele

1. Die LAG Bayern ist der Zusammenschluss zur Vertretung der Interessen der Sozialpädagogen und Sozialarbeiter in den Justizvollzugsanstalten in Bayern.
2. Die Soziale Arbeit in den Justizvollzugsanstalten soll durch gegenseitigen Erfahrungsaustausch, Beratung und Unterstützung der Mitglieder der LAG Bayern gefördert werden. Über die LAG Bayern soll die Möglichkeit gegeben werden, Anregungen zu vermitteln, Lösungsvorschläge vorzubereiten und bei der Fortbildung der Sozialdienste mitzuwirken.
3. Die LAG Bayern hat das Ziel, der Sozialen Arbeit in den Justizvollzugsanstalten die ihrer Aufgabe und Bedeutung entsprechende Geltung zu verschaffen, sie fortzuentwickeln und zugleich für deren Belange einzutreten.
4. Die LAG Bayern soll allen in der Strafrechtspflege Tätigen einen Überblick über die Anliegen und Aufgaben der Sozialen Arbeit im Vollzug geben. Hierzu gehört wesentlich eine Zusammenarbeit mit anderen Arbeitsgemeinschaften der Strafrechtspflege und den politischen Entscheidungsträgern. Weiterhin will die LAG Bayern mit den innerhalb und außerhalb der Justizvollzugsanstalt tätigen Kräften der Straffälligenhilfe und deren Institutionen auf eine wirksame Zusammenarbeit durch Veröffentlichungen, Tagungen und andere geeignete Maßnahmen hinwirken.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Die Mitglieder der LAG Bayern sind die im Justizvollzug in Bayern hauptamtlich tätigen Sozialpädagogen und Sozialarbeiter. Der Beitritt erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand und bedarf dessen Bestätigung.

2. Die Mitgliedschaft endet

a) durch schriftliche Austrittserklärung zum Ende eines Kalenderjahres,

b) durch Tod,

c) durch Ausschluss,

wenn das Mitglied den Zielen der LAG Bayern beharrlich zuwiderhandelt oder mit mehr als einem Mitgliedsbeitrag in Verzug ist.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand.

Das Mitglied kann gegen den Ausschluss Berufung bei der Mitgliederversammlung einlegen, die über den Ausschluss mit 2/3 Mehrheit entscheidet.

d) durch Beendigung des Dienstverhältnisses;

Mitglieder, die alters- und krankheitshalber aus dem Dienst ausscheiden, steht auf Antrag das Recht auf beitragsfreie Fortdauer der Mitgliedschaft zu.

§ 4 Mitgliedsbeitrag

1. Die Höhe des jährlichen Mitgliedsbeitrages wird von der Mitgliederversammlung der LAG Bayern festgelegt. Das Jahr, in dem die Mitgliedschaft beantragt wird, ist beitragsfrei. Danach wird der Beitrag jährlich erhoben und per Lastschriftverfahren eingezogen.

2. Die Überprüfung und gegebenenfalls Mahnung der Beitragseingänge obliegt dem Kassier.

3. Der Jahresmitgliedsbeitrag von Kollegen, die sich im Erziehungsurlaub befinden, wird auf Antrag ausgesetzt.

Der Jahresmitgliedsbeitrag von Kollegen, die maximal 20 Wochenstunden beschäftigt sind, wird auf die Hälfte reduziert.

§ 5 Dauer der Wahlperiode

Die Wahlperiode für alle Ämter beträgt 3 Jahre.

§ 6 Organe

Die Organe der LAG Bayern sind:

a) die Mitgliederversammlung

b) der Vorstand

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung hat über alle Angelegenheiten der LAG Bayern zu beschließen, die nicht dem Vorstand vorbehalten sind. Sie hat vor allem folgende Aufgaben:

- a) Wahl, Entlastung und Abberufung des Vorstandes
- b) Beitragsfestsetzung gem. § 4
- c) Beschlussfassung über Geschäftsordnungsänderungen
- d) Beschlussfassung über angefochtene Entscheidungen des Vorstandes
- e) Entgegennahme des Geschäfts- und Kassenberichts
- f) Wahl von zwei Kassenprüfern
- g) Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer

2. Die Mitgliederversammlung wählt sich einen Leiter und dessen Vertreter.

3. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich unter Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnungsvorschlag mindestens vier Wochen vorher durch den/die Vorsitzende(n) oder wenn ein Drittel der Mitglieder die Einberufung verlangt. Sie findet mindestens einmal im Jahr statt.

4. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen und ein *Viertel* der Mitglieder anwesend ist. Sie fasst Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienenen Mitglieder.

Zudem können Beschlüsse durch die Mitglieder zu anstehenden Entscheidungen mit einer schriftlichen Abstimmung, auch elektronisch (per E-Mail), eingeholt werden. Die Organisation wird durch den Vorstand durchgeführt. Beschlüsse werden auch hier mit einfacher Mehrheit gefasst.

5. Über die gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterschreiben und den Mitgliedern bekanntzugeben ist.

Bei Beschlüssen, die mit schriftlicher Abstimmung herbeigeführt wurden, sind die Abstimmungsunterlagen, bei elektronischer Abstimmung ausgedruckt, 2 Jahre vom Vorstand aufzubewahren.

§ 8 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Kassierer und bis zu 4 Beisitzern.

2. Der Vorstand führt die Geschäfte der LAG Bayern und vertritt sie nach außen.

3. Dem Vorstand obliegen

- a) alle Angelegenheiten der laufenden Geschäftsführung
- b) Einsetzen von Ausschüssen
- c) Einberufung der Mitgliederversammlung
- d) Durchführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung
- e) Die Vorstandsmitglieder können an den Regionaltreffen teilnehmen.

4. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter, an der Sitzung teilnehmen. Die Sitzung ist zu protokollieren.

5. Bei Ausfall eines Vorstandsmitgliedes und bei Bedarf ist der Vorstand berechtigt, für die Zeit bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein neues Vorstandsmitglied aus dem Kreis der Mitglieder zu berufen.

§ 9 Wahl des Vorstandes

1. Die Wahl des Vorstandes findet in vier geheimen Wahlgängen statt.

Es werden gewählt

im ersten Wahlgang der Vorsitzende

im zweiten Wahlgang der Stellvertreter

im dritten Wahlgang der Kassier

im vierten Wahlgang die Beisitzer.

Die Mitgliederversammlung bestimmt hierzu einen Wahlausschuss.

2. Für die Wahl des Vorsitzenden ist die absolute Mehrheit der anwesenden Mitglieder der Mitgliederversammlung erforderlich; ab dem dritten Wahlgang entscheidet die einfache Mehrheit.

3. Über die gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterschreiben und den Teilnehmern der Mitgliederversammlung bekanntzugeben ist.

4. Ist die jährliche Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, ist der Vorstand berechtigt, einen Wahlvorstand zu bestimmen, der nicht dem LAG-Vorstand angehören darf und von diesem die Wahl per Briefwahl, auch elektronisch (per E-Mail), durchführen zu lassen.

§ 10 Regionalgruppen

Es besteht in Nord- und Südbayern je eine Regionalgruppe. Der Vorstand organisiert einmal im Kalenderjahr ein Treffen der beiden Regionalgruppen und führt dieses durch.

Zu der **Regionalgruppe Nord** gehören die

Justizvollzugsanstalten Amberg, Aschaffenburg, Bamberg, Bayreuth, Ebrach, Erlangen, Hof, Nürnberg, Regensburg, Straubing, Würzburg und die jeweils angeschlossenen Anstalten, sowie die Zentralstelle für Straftlassenenhilfe Nürnberg und die Bayerische Justizvollzugsschule.

Zu der **Regionalgruppe Süd** gehören die

Justizvollzugsanstalten Aichach, Augsburg-Gablingen, Bernau, Kaisheim, Kempten, Landsberg, Landshut, Laufen, Memmingen, München, Neuburg, Niederschönenfeld, Traunstein und die jeweils angeschlossenen Anstalten, sowie die Zentralstellen für Straftlassenenhilfe München und Augsburg.

§ 11 Reisekosten

Die LAG Bayern ersetzt ihren Mitgliedern bei Teilnahme an Veranstaltungen der LAG oder - im Falle der Genehmigung durch den Vorstand - auch bei Teilnahme an anderen Veranstaltungen im Interesse der LAG auf Antrag die Fahrtkosten in der Höhe, wie sie gemäß dem Bayrischen Reiskostengesetz für Reisen zum Zweck der Aus- oder Fortbildung gewährt werden oder die Zugfahrkarte in voller Höhe.

Die täglichen Verpflegungskosten werden ebenfalls auf Antrag i.H.v. 12,- Euro pro Tag erstattet, sofern die Abwesenheit von zu Hause mehr als 12 Stunden beträgt.

§ 12 Besondere Finanzielle Leistungen

Die LAG Bayern kann auf Antrag und nach Genehmigung durch den Vorstand auch durch Sonderzahlungen, z.B. durch Übernahme oder Zuschüsse für Fortbildungen oder für externe Beratung anteilig pro beteiligtem Mitglied, ihre Mitglieder unterstützen.

§ 13 Auflösung

Die Auflösung der LAG Bayern kann nur erfolgen, wenn eine zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung mit einer Stimmenmehrheit von 2/3 der stimmberechtigten Anwesenden diese beschließt. Vor Auflösung der LAG Bayern entscheidet die Mitgliederversammlung über die Verwendung der verbleibenden Mitgliederbeiträge.

Allgemeine Bestimmungen

1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
2. Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit, soweit die Geschäftsordnung nichts anderes bestimmt. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen bleiben unberücksichtigt.
3. Abstimmungen werden offen durchgeführt, sofern die Geschäftsordnung nichts Anderes bestimmt.
4. Im Falle einer Wahl gilt als gewählt, wer die meisten Stimmen auf sich vereint, sofern die Geschäftsordnung nichts anderes bestimmt. Bei Stimmgleichheit entscheidet eine Stichwahl.
5. Eine Abstimmung kann auch auf schriftlichem Wege, auch per E-mail, vorgenommen werden.
6. Die Geschäftsordnung tritt in Kraft ab 14. Oktober 1988.
7. Die Änderungen der Geschäftsordnung treten ab 08. Oktober 2001 in Kraft.
8. Die Änderungen der Geschäftsordnung treten ab 01.02.2019 in Kraft.
9. Die Änderung der Geschäftsordnung treten ab 17.10.2023 in Kraft

Datenschutzhinweis:

Die LAG Bayern erhebt personenbezogene Daten Ihrer Mitglieder ausschließlich bei ihren Mitgliedern selbst. Sie verarbeitet (Speicherung, Veränderung per EDV) und nutzt diese zur Erfüllung ihrer satzungsgemäßen Zwecke und Aufgaben, z.B. der Mitgliederverwaltung. Es handelt sich dabei um folgende Mitgliederdaten: Name, Vorname und private Anschrift, Geburtsdatum und berufliche Angaben mit Dienort und dienstliche Telefonnummer und E-Mailadresse.

Im Zusammenhang mit Veranstaltungen und anderen satzungsgemäßen Aktivitäten der LAG Bayern veröffentlicht die LAG Bayern unter Umständen personenbezogene Daten und Fotos seiner Mitglieder auf seiner Website im internen Bereich.

Jedes Mitglied hat im Rahmen des Bundesdatenschutzgesetzes das Recht auf Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten, den Zweck der Speicherung, sowie auf Berichtigung, Löschung oder Sperrung seiner Daten.

Eine anderweitige, über die Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben und Zwecke hinausgehende Datenverarbeitung oder Nutzung ist der LAG Bayern nur gestattet, sofern sie aus gesetzlichen Gründen dazu verpflichtet ist oder eine Einwilligung des Mitglieds vorliegt.

Im Übrigen wird zur weiteren Information auf die DSGVO verwiesen.